

## **Begründung für einen sektoralen Heilpraktiker auf dem Gebiet der Osteopathie (sekt. HP Osteo):**

Die nachstehenden Ausführungen unseres Grundgesetzes dienen der Verdeutlichung der Chance für die Chance, die die Osteopathie hat anerkannt zu werden:

*Im Artikel 5 (1) des GG steht: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“*

Diese gilt natürlich auch für die Osteopathie. Was für Wissenschaft, Forschung Lehre gilt, gilt natürlich auch für die Berufswahl:

*Artikel 12 (1) „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“*

Da die Berufsausübung zur Osteopathie nicht in einem Berufsgesetz geregelt ist, gibt es hier ein Grundrecht zur Durchführung und Ausübung dieses Berufes. Der Staat (Das sind wir Bürger) hat die Pflicht nach unserem Grundgesetz die Volksgesundheit nach *Artikel 2 zu wahren:*

*(1) „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*

*(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Mit dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) kommt der Staat seiner Kontrollfunktion zum Schutz der Volksgesundheit nach:

*§ 1 HeilprG: (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.*

*(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.*

*(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".*

Nach Artikel 19 (1) GG: „Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

**Das Heilpraktikergesetz weist diesen Bezug nicht auf! Somit kann man davon ausgehen, dass dieses Gesetz gegen den Artikel 12 des Grundgesetzes verstößt.**

Das Grundgesetz ist am 24.05.1949 in Kraft getreten. Das Heilpraktikergesetz ist am 17.02.1939 in Kraft getreten. Somit aus zeitlichen Gründen dieser Bezug schon nicht möglich gewesen und bedarf der Nachbesserung zwecks Konformität mit unserem Grundgesetz.

### Urteile, die diese Auffassung unterstützen:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art. 12 Abs. 1 GG, ersatzweise aus Art. 2 Abs. 1 GG)

ist deshalb zu fragen, ob ein Chiropraktor einen Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis mit entsprechend eingeschränkter Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeit haben und ob auf diese eingeschränkte Kenntnisprüfung bei adäquaten Qualifikationen verzichtet werden kann.

Ein solcher Anspruch folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Heilpraktikergesetz. Wie die Rechtsprechung aber schon mehrfach festgestellt hat, ist eine solche eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis und die Berücksichtigung anderweitig erworbener Kenntnisse Ausfluss der grundrechtlich verbürgten Berufsfreiheit und des grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Schutzbereich der Art. 12 Abs. 1 GG, ersatzweise Art. 2 Abs. 1 GG

Zunächst muss der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG einschlägig sein. Dies ist der Fall:

Art. 12 Abs. 1 GG schützt jede Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient. Beruf ist daher jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt erschöpft. Nach zutreffender Auffassung schützt Art. 12 Abs. 1 GG auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Tätigkeiten, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben können. Somit kann sich auch ein Chiropraktor darauf berufen, dass sein Beruf unter den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG fällt, auch wenn dieser in Deutschland bislang nicht staatlich anerkannt ist.

Dadurch, dass ein Chiropraktor die Heilpraktikerprüfung machen muss, um seinen Beruf ausüben zu können, wird auch in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG, ersatzweise Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Im Sinne der maßgeblichen Drei-Stufen-Theorie des BVerfG handelt es sich um einen Eingriff in die zweite Stufe: die subjektive Berufswahlbeschränkung<sup>27</sup>. Denn es geht um subjektive Zulassungsvoraussetzung, um den Beruf des Chiropraktors in Deutschland auszuüben.

Bisherige Rechtsprechung zur verfassungsrechtlich erforderlichen Einschränkung der Heilpraktikererlaubnis

Dass ein Chiropraktor einer Heilpraktikererlaubnis bedarf, muss also dem Schutz überragender Gemeinschaftsgüter dienen und verhältnismäßig sein. Ist das tatsächlich der Fall?

Bisher hat sich die Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen mit dieser Fragestellung befasst. Dabei ging es stets darum, ob bei bestimmten vom Heilpraktiker abgrenzbaren Berufen eine volle Heilpraktikererlaubnis erforderlich ist oder ob die Behörden nicht eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis gewähren müssen. Insofern ergibt sich folgendes Bild:

Wie das BVerwG in seinen beiden maßgeblichen Entscheidungen vom 10.02.1983 und 21.01.1993 festgestellt hat, ist eine Beschränkung der Heilpraktikererlaubnis auf bestimmte Berufe und eine hierauf ausgerichtete Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Heilpraktikeranwärters nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i gemäß 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Dies folgert das BVerwG zum einen aus der unerwarteten Entwicklung auf dem Sektor der Heilberufe seit Erlass des Heilpraktikergesetzes aus dem Jahre 1939,

bei dessen Entstehung die jetzt bestehenden Heilberufe überhaupt nicht bedacht werden konnten, da es sie schlicht noch nicht gab.

Zum anderen bezieht sich das BVerwG auf die grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit. Diese darf von Gesetzgeber und Behörden nicht willkürlich und unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Es wäre aber gerade eine solche willkürliche und unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit, von dem Bewerber allgemeine heilkundliche Kenntnisse auf anderen Gebieten als der Chiropraktik zu verlangen, obwohl er auf diesen Gebieten nicht tätig wird, von ihm also insofern keine Gefahren für die „Volksgesundheit“ ausgehen können. Die Gefahren aus der Nichtkenntnis dieser Bereiche lassen sich daher dadurch begrenzen, dass dem jeweiligen Antragsteller nur eine beschränkte Erlaubnis erteilt wird, also nur in dem Segment, für das er die erforderlichen Kenntnisse hat.

Zwar beziehen sich diese Entscheidungen des BVerwG auf eine Beschränkung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie. Aber die zugrunde liegenden allgemeinen Erwägungen erfassen auch andere heilkundliche Berufsfelder. Exakt in dieser Form wurde das BVerwG auch in späteren Gerichtsurteilen verstanden.

So hat das OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 21.11.2006 dargelegt, dass die Heilpraktikererlaubnis auch im Hinblick auf „physikalische Therapie und Physiotherapie“ einschränkbar ist und auch nur eine insofern eingeschränkte Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bedürfe. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 08.12.1997 ausgeführt, dass auch die Tätigkeit eines Wunderheilers dem Heilpraktikergesetz unterfällt. Wegen des Eingriffs in die Berufsfreiheit hat das Gericht aber gleichzeitig festgestellt, dass sich die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf diese zu beschränken hat, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der geplanten Berufstätigkeit erforderlich sind. Der VGH Baden-Württemberg hat seiner Entscheidung vom 25.07.1997 zugrunde gelegt, dass eine Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet „orthopädische Medizin/manuelle Therapie“ beschränkt werden kann. Die Bezeichnung „orthopädische Medizin/manuelle Therapie“ dürfte dabei eine Umschreibung dessen sein, was allgemein unter „Chiropraktik“ verstanden wird. Jüngst hat das VG Stuttgart festgestellt, dass ein „Physiotherapeut“ Anspruch auf eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis und Berücksichtigung seiner in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse hat.

Nicht zuletzt das BVerfG teilt die Auffassung, dass eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit eingeschränkter Kenntnisprüfung aus verfassungsrechtlichen Gründen unabdingbar ist. Dies wird erstmals in der Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 erwähnt. Noch deutlicher spricht das BVerfG dieses Gebot in einer späteren Entscheidung aus BVerfG, Beschluss vom 24.10.1994 – Az. 1 BvR 1016/98). Dort heißt es u. a.:

- Da die angewendeten Vorschriften für den Zugang zum Beruf des nichtärztlichen Psychotherapeuten die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in der Person des Bewerbers voraussetzen, schränken sie die Freiheit der Berufswahl auf der Stufe subjektiver Zulassungsvoraussetzungen ein. Solche Einschränkungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nur zum Schutze eines überragenden Gemeinschaftsgutes und nur insoweit zulässig, als sie nicht außer Verhältnis zum Zwecke der ordnungsgemäßen Berufstätigkeit stehen und keine unzumutbaren Belastungen enthalten. (...)
- Der Beschwerdeführer will nicht als Heilpraktiker im herkömmlichen Sinne, sondern lediglich als Psychotherapeut tätig werden. Es ist deshalb zum Schutze der Volksgesundheit und zur

ordnungsgemäßen Berufsausübung nicht erforderlich, von ihm – wie von einem Heilpraktiker der „traditionellen“ Ausprägung – allgemein-heilkundliche Kenntnisse einschließlich solcher im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde (...) zu verlangen. (...)

- Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch darauf, dass bei der Überprüfung, ob von seiner geplanten Berufstätigkeit Gefahren für die Volksgesundheit ausgehen, seine akademische Ausbildung berücksichtigt wird. (...)
- Aus der auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Überprüfung folgt zwangsläufig, dass dem Beschwerdeführer auch nur eine entsprechend beschränkte Erlaubnis zu erteilen ist. Das gebietet schon der Zweck des Erlaubnisvorbehalts, nämlich Gefahren von der Volksgesundheit abzuwenden, mit dem es nicht vereinbar wäre, trotz nur eingeschränkter Überprüfung eine „allgemeine“ Heilpraktikererlaubnis zu erteilen.
- Darüber hinaus entspricht es einem sachlich berechtigten Interesse der Berufsangehörigen und der potentiellen Rat- und Hilfesuchenden, das Berufsbild des nichtärztlichen Psychotherapeuten eindeutig von dem des herkömmlichen Heilpraktikers abzugrenzen, da sich ihre Berufstätigkeit von der des Heilpraktikers grundsätzlich unterscheidet. (...)
- Dass das Heilpraktikergesetz eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis nicht vorsieht, steht der Beschränkung im Gegensatz zur Auffassung des VGH nicht entgegen, denn auch insoweit ist das Heilpraktikergesetz in verfassungskonformer Auslegung an die sich seit seines Inkrafttretens entwickelten Berufsbilder der nichtärztlichen Heilbehandler anzupassen. (...)

Was das BVerfG zum Gebiet der Psychotherapie feststellt, lässt sich auch auf das Gebiet der Chiropraktik übertragen. Es handelt sich jeweils um „neue“ Behandlungsbereiche, die auch klar zu anderen abgegrenzt werden können, so dass eine Gefahr einer Überschneidung der Tätigkeitsfelder nicht besteht. Auch insoweit ist das Heilpraktikergesetz in verfassungskonformer Auslegung an die sich seit seinem Inkrafttreten entwickelten Berufsbilder der nicht ärztlichen Heilbehandler – hier eben der Chiropraktoren – anzupassen.

**Solange einerseits Berufsbilder mit erheblichen Qualifikationsanforderungen geschaffen werden und andererseits über das Heilpraktikergesetz die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Betätigung bei der Patientenbehandlung allein aufgrund einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt aufrechterhalten bleibt, besteht eine systematische Unstimmigkeit** oder mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Mai 1988 1 BvR 482/84 und 1166/85 BVerfGE 78, 179 <195>) eine Ungereimtheit, die sich dadurch jedenfalls abmildern lässt, dass der Zugang zu abgrenzbaren heilkundlichen Betätigungsfeldern durch entsprechend beschränkte Heilpraktikererlaubnisse eröffnet wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2009 (BVerwG 3 C 19.08) den Anspruch eines Physiotherapeuten auf Erteilung einer auf den Bereich der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bejaht, unter der Voraussetzung einer erfolgreichen, eingeschränkten Kenntnisüberprüfung.

Danach steht diese Überprüfung bezüglich der vorausgesetzten Kenntnissen unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Es dürfen nur solche Fähigkeiten verlangt werden, die auch im Bezug zur geplanten Tätigkeit stehen. Auf die Form der Überprüfung, z.B. mündlich oder schriftlich, ging das Gericht nicht weiter ein. Die Überprüfung ist hierbei der Regelfall, dennoch muss die zuständige

Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung prüfen, ob aufgrund der vorgelegten Zeugnisse eine Überprüfung im Einzelfall entbehrlich ist.

Wenngleich dieses Urteil eine Einzelfallentscheidung ist, sind ihm grundlegende Feststellungen zu entnehmen. Es wurde höchstrichterlich erneut bestätigt, dass die Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich teilbar ist. Für bestimmte Berufe des Gesundheitswesens kann sich somit die Möglichkeit einer eingeschränkten Heilerlaubnis ergeben.

In einigen Bundesländern wurden daher in Folge des o.g. Urteils auch Podologen und Podologinnen zur eingeschränkten Kenntnisüberprüfung aus Rechtsgründen zugelassen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz sieht die Rechtslage genauso und bejaht einen Rechtsanspruch im obigen Sinne auf eine eingeschränkte Überprüfung.

In Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgt daher erstmals ab Herbst 2013 in Rheinland-Pfalz eine Überprüfung für Heilpraktiker - eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie auf Grundlage des Urteils für die sektoralen Heilpraktiker der Physiotherapie (BVerwG 3 C 19.08).

Grundsätzlich wird diese eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erteilt, wenn sich im Rahmen einer Überprüfung gemäß der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz keine Hinweise ergeben, dass hierdurch eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ zu befürchten ist.

Aufgrund Landesrechts (Zuständigkeitsverordnung) führt in Rheinland-Pfalz das Gesundheitsamt in Mainz (heute Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen) die Überprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch.

Bei dem Nachweis einer entsprechenden Nachqualifikation ist die Erteilung der Erlaubnis nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auch ohne persönliche Kenntnisüberprüfung möglich. Der vorliegende Kriterienkatalog stellt die wesentlichen Ausbildungsinhalte zusammen, welche im Rahmen der Nachqualifikation zu vermitteln sind, um den Anforderungen für eine Entscheidung nach Aktenlage zu genügen. Dieser Kriterienkatalog ist daher auch geeignet entsprechende Lehrpläne zu entwickeln, welche in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage eröffnen.

Jüngst haben die Ergotherapeuten nun ebenfalls ein Erfolg erwirkt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe eröffnet Ergotherapeuten die Möglichkeit, eine sektorale Heilpraktikererlaubnis zu erhalten (Urteil vom 19.3.2015, Az. 9 K 1519/13, veröffentlicht am 9.5.2015).

Somit gibt es zur Zeit in Deutschland die Möglichkeit die Heilkunde auf den Sektoren der

- Psychotherapie (seit 1999)
- Physiotherapie (seit 2009)
- Podologie (seit 2013)
- Ergotherapie (seit 2015)

auszuüben.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit einem Urteil vom 13.06.2012 die Osteopathie in Richtung sektoralen Heilpraktiker gerückt:

„Bestrebungen von osteopathischen Berufsverbänden zur Vereinheitlichung der Aus- oder Weiterbildung in Osteopathie, ... haben bisher nicht zu einem Erfolg im Sinne einheitlicher Regelungen geführt. Dies ist auch im gesundheitspolitischen Bereich nicht gelungen, weil nach den Erkenntnissen des Senats auch die zuständige Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der obersten Landesgesundheitsbehörden bisher ... keine tragfähigen einheitlichen (Kompromiss-)Lösungen zur Beurteilung heilberuflicher Betätigungen im Bereich der Osteopathie im Zusammenhang mit Begehren auf Erteilung einer auf Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis gefunden hat ...“

„Gleichwohl erscheint die Annahme berechtigt, dass die mehrjährige Weiterbildung der Klägerin in Osteopathie eine deutliche Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in quantitativer und qualitativer Hinsicht und im Bezug auf ihre selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Physiotherapeutin und in Abgrenzung zur notwendigen ärztlichen Diagnose und Tätigkeit bewirkt hat.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.06.2012, AZ: 13 A 668.09)

Auf diese Entscheidung baut jetzt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den nachfolgenden, am 12.09.2012 herausgegebenen, Kriterienkatalog zur Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie auf. Hier heißt es:

„Die Heilpraktikererlaubnis im Bereich der Physiotherapie kann nach Aktenlage in folgenden Ausnahmefällen ohne Teilnahme an einer 60-stündigen Nachqualifikation erteilt werden:

Es liegt eine erfolgreich abgeschlossene Osteopathie-Weiterbildung gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 04.11.2008 (...) in der jeweiligen Fassung oder eine andere gleichwertige Aus- und Weiterbildung im Bereich der Osteopathie vor.“

In Nordrhein-Westfalen bedeutet das:

„Der Nachweis der gleichwertigen Aus- und Weiterbildung, der u. a. durch die BAO-Urkunde bestätigt wird, verhilft den Urkundeninhabern ohne weitere Prüfung, ohne weitere Kursbesuche zur Berechtigung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis in der Physiotherapie. Erforderlich ist nur, den Antrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.“